L A N D R A T S A M T C H A M

Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Andreas Roßbauer
Hinteröd 1
93462 Lam

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Unser Zeichen:	Wasser-643.01-0091
Unsere Nachricht vom:	
Wer ist zuständig:	Frau Knott
Zimmer-Nr.:	244
Telefon:	+49 (9971) 78-361
Telefax:	+49 (9971) 845-361
E-Mail:	julia.knott@lra.landkreis-cham.de
Datum:	12.11.2025

Wasserrecht;

Gegenstand:	Wasserkraftanlage Hinteröd-Änderungsbescheid Stauziel-Höhe sowie Abnahmegenehmigung
Ansprechpartner/in:	Roßbauer, Andreas, Hinteröd 1, 93462 Lam
Hauptflurstück:	676, Gemarkung Engelshütt (5115)
Gemeinde:	Markt Lam (13)

Anlagen
1 Abkürzungsverzeichnis
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
1 Geheft Planunterlagen

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

Bescheid:

1. Änderung des Bescheides vom 06.04.2021, Az. Wasser-643.01-0091

1.1 Der Bescheid vom 06.04.2021, Az.: Wasser-643.01-0091, wird hinsichtlich der Stauziel-Höhe des Triebwerkskanals im Wasserschloss nach Maßgabe dieses Bescheides geändert.

1.2 Buchstabe A, Nr. 2.2, Abschnitt „Wasserschloss" des Bescheides vom 06.04.2021, Az. Wasser-643.01-0091 erhält folgende Fassung (Änderungen durch Fettdruck hervorgehoben):

„Wasserschloss:

Am nördlichen Ende des Triebwerkskanals schließt das Wasserschloss mit Grundablass an. Das Bauwerk besteht aus Stahlbeton mit Wandstärken von 30 cm auf einer Fläche von b x l = 1,60 m x 5,35 m. Die lichte Breite beträgt 1,0 m. Die Oberkante der

Einfassungswand beträgt 824,10 m ü. NHN. Im Wasserschloss ist ein Feinrechen mit einer Breite von 1,0 m, einem lichten Stababstand von 10 mm und einer Rechenneigung von 67° integriert. Die rechnerische Anströmgeschwindigkeit beträgt 0,09 m/s. Die Rechenreinigung erfolgt von Hand. Vor dem Rechen ist eine Sohlschwelle mit 50 cm Höhe angeordnet. Diese bildet einen Sedimentfangraum, der dazu beiträgt, ankommende Feinteile zu sedimentieren und ankommendes Treibgut zurückzuhalten. Das Volumen des Sedimentfangraums beträgt 1,5 m³. Die abgelagerten Sedimente werden im Zuge der Unterhaltung in regelmäßigen Abständen entnommen und ordnungsgemäß entsorgt.
Als Bedienebene für den Rechen wird eine Stahlbetondecke eingebaut. Diese liegt 10 cm tiefer als die Oberkante der Einfassungswände und bildet den Notüberlauf des Wasserschlosses mit einer bordvollen hydraulischen Leistungsfähigkeit von 0,05 m³/s.

Die maximale Wasserspiegelhöhe im Wasserschloss beträgt 824,00 m ü. NHN. Im Anschluss an den Feinrechen wird das Wasser über eine ca. 350 m lange PVC-Druckrohrleitung zum Krafthaus geführt. In der hinteren Einfassungswand ist der Grundablass als DN 150 Rohrleitung mit Spindelschieber integriert. Dieser wird per Hand über ein Spindelgetriebe von der Oberseite des Wasserschlosses bedient. Im weiteren Verlauf wird der Grundablass als auch das Notüberlaufwasser im offenen Gerinne des ehemaligen Hangkanals nach Norden bis zum bestehenden Forstweg mit Durchlass DN 400 geführt. Ab hier läuft das Wasser entlang des Entwässerungsgrabens des Forstweges weiter nach Norden. Im Bereich des Waldrandes unterquert ein weiterer Durchlass DN 400 den Weg und führt das Oberflächenwasser über das Wiesengrundstück Fl.-Nr. 683 Gemkg. Engelshütt in das Tal des Koppenbachs."

1.3 Buchstabe A, Nr. 3, Abschnitt „Plan" des Bescheides vom 06.04.2021, Az. Wasser-643.01-0091 erhält folgende Fassung (Änderungen durch Fettdruck hervorgehoben):

„Dem Vorhaben liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan zu Grunde:

Nr.	*Bezeichnung*	*Datum*	*Maßstab*
1	Erläuterungsbericht (Beilage 1)	08.10.2020	
2	Übersichtskarte (Beilage 2.1)	08.10.2020	1:25.000
3	Übersichtslageplan (Beilage 2.2)	08.10.2020	1:5.000
4	Lageplan (Beilage 3.1)	08.10.2020	1:1.000
5	Lageplan Schutzgebiete (Beilage 3.2)	08.10.2020	1:1.000
6	Längsschnitt (Beilage 4)	08.10.2020	1:1.000 / 1:100
7	Ausleitungsbauwerk (Beilage 5)	08.10.2020	1:50
8	Wasserschloss (Beilage 6)	08.10.2020	1:50
9	Krafthaus, Grundriss, Schnitte (Beilage 7.1)	08.10.2020	1:50
10	Krafthaus, Ansichten (Beilage 7.2)	08.10.2020	1:50
11	Hydrotechnische Berechnung (Beilage 8)	08.10.2020	o.M.
12	Grundstücksverzeichnis (Beilage 9)	08.10.2020	o.M.
13	Umweltverträglichkeitsstudie mit LBP (Textteil) (Beilage 20)	08.10.2020	o.M.
14	Artenschutzfachlicher Fachbeitrag (Textteil) (Beilage 21)	08.10.2020	o.M.
15	FFH-Verträglichkeitsprüfung (Textteil) (Beilage 22)	08.10.2020	o.M.
16	Thematische Karte, Schutzgut Wasser (Beilage 23)	08.10.2020	1:2.500
17	Thematische Karte, Schutzgut Boden (Beilage 24)	08.10.2020	1:2.500
18	Plan Bestand- und Eingriffsermittlung (Beilage 25)	08.10.2020	1:2.000
19	Maßnahmenplan LBP (Beilage 26)	08.10.2020	1:1.000
20	Antrag Erlaubnis LSG (Beilage 27)	08.10.2020	o.M.
21	Bauantragsunterlagen Krafthaus (Beilage 30)	08.10.2020	o.M.
22	**Antrag (Änderungsbescheid) mit Erläuterung**	**09.07.2024**	
23	**Lageplan (Beilage 3.1) mit geänderter Stauziel-Höhe**	**08.10.2020**	**1:1.000**

24	**Lageplan Schutzgebiete (Beilage 3.2) mit geänderter Stauziel-Höhe**	**08.10.2020**	**1:1.000**
25	**Wasserschloss (Beilage 6) mit geänderter Stauziel-Höhe**	**08.10.2020**	**1:50**

Die Unterlagen **1-21** sind mit dem Prüf- und Sichtvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 08.01.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 06.04.2021 **sowie mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 19.03.2025 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 12.11.2025 versehen. Die Unterlagen 22-25 sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 19.02.2025 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 12.11.2025 versehen.**"

1.4 Buchstabe B, Nr. 1, Abschnitt „Gegenstand der Bewilligung" des Bescheides vom 06.04.2021, Az. Wasser-643.01-0091 erhält folgende Fassung (Änderungen durch Fettdruck hervorgehoben):

„Gegenstand der Bewilligung

Herrn Andreas Roßbauer wird die Bewilligung erteilt zum

- Ableiten von maximal 0,065 m³/s Wasser aus dem Quellbach zum Koppenbach
- **Aufstau des Triebwerkskanals im Wasserschloss auf 824,00 m ü. NHN**
- Einleiten von maximal 0,065 m³/s in den Koppenbach"

1.5 Buchstabe B, Nr. 2.2, Abschnitt „Beschreibung" des Bescheides vom 06.04.2021, Az. Wasser-643.01-0091 erhält folgende Fassung (Änderungen durch Fettdruck hervorgehoben):

„Beschreibung

Der Antragsteller beabsichtigt, zur Wasserkraftnutzung aus dem Quellbach zum Koppenbach bis zu 65 l/s auszuleiten. Als Triebwerkskanal soll ein bereits bestehender Hangkanal nach Vorderöd genutzt werden. Dieser wird im Rahmen des Vorhabens instandgesetzt bzw. wiederhergestellt. Die Ausleitung erfolgt durch ein neues Ausleitungsbauwerk über den Triebwerkskanal hin zu einem neuen Wasserschloss. Von diesem wird das abgeleitete Triebwasser über eine 350 m lange PVC-Druckleitung dem Krafthaus zugeleitet. Am Ausleitungsbauwerk wird über eine Öffnung eine Restwassermenge von 5 l/s abgegeben. Die Energiegewinnung erfolgt mit einer Pelton-Freistrahl-Turbine. Mit der Nettofallhöhe von 86,157 m ergibt sich eine Engpassleistung von 41,5 kW. Über den Unterwasserkanal wird die ausgeleitete Wassermenge dem Koppenbach zugeleitet.

Das Kraftwerk besteht aus einer Pelton-Freistrahl-Turbine mit liegender Welle des Herstellers STOCKERtechnik GmbH. **Diese wird mit hydraulischem Regler so gesteuert, dass am Wasserschloss die Stauhöhe 824,00 m ü. NHN eingehalten wird.** Die Turbinenwelle liegt auf einer Höhe von 736,19 m ü. NHN. Das Kraftwerk weist folgende Kenndaten auf:

Kenndaten der Turbine	
Wassermenge [m³/s]:	65 l/s
Bruttofallhöhe [m]:	87,51
Nettofallhöhe [m]:	86,16
Turbinenleistung [kW]:	47,8
Engpassleistung: [kW]:	41,5

Zur Ableitung des erzeugten elektrischen Stroms und Übergabe an den Energieversorger wird ein Niederspannungskabel entlang der Druckleitung zum Anwesen Hinteröd 1 verlegt.

Hinsichtlich der ausführlichen Darstellung der baulichen Gestaltung der Anlage wird auf Buchst. A Nr. 2.2 des Tenors verwiesen."

2. Abnahmegenehmigung

Die im Abnahmeprotokoll vom 03.01.2023 festgestellte abweichende Bauausführung wird in folgenden Punkten nach Art. 61 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ohne Änderung der wasserrechtlichen Gestattung genehmigt:

- Oberkante Betonwände 824,25 m ü. NHN (statt 824,10 m ü. NHN)

3. Kostenentscheidung

3.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt

für Nr. 1: 100,- Euro
für Nr. 2: 40,- Euro.

Die Auslagen betragen 5,62 Euro.

Gründe:

I.

1. Änderung des Bescheides vom 06.04.2021, Az. Wasser-641.04-0091

1.1 Mit Bescheid vom 06.04.2021 (Az. wie oben) wurde Herrn Andreas Roßbauer die wasserrechtliche Planfeststellung zur Umgestaltung des Quellarms zum Koppenbach durch Errichtung eines Ausleitungsbauwerks, zur Errichtung bzw. teilweisen Wiederherstellung eines Triebwerkskanals (Oberwasserkanal) mit Wasserschloss sowie zur Errichtung eines Unterwasserkanals erteilt. Ebenso wurde ihm eine Bewilligung zum Ableiten von maximal 0,065 m³/s Wasser aus dem Quellbach zum Koppenbach, zum Aufstau des Triebwerkskanals im Wasserschloss auf 823,70 m ü. NHN sowie zum Einleiten von maximal 0,065 m³/s in den Koppenbach erteilt.

1.2 Aus der Abnahmeniederschrift des Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft Christian Simeth vom 03.01.2023 geht unter anderem hervor, dass die Stauzielhöhe des Triebwerkskanals im Wasserschloss nicht wie genehmigt 823,70 m ü. NHN, sondern 824,00 m ü. NHN betrug.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg stellte mit E-Mail vom 06.02.2023 (korrigiert mit Email vom 08.01.2024) sowie mit Telefonat am 08.01.2024 fest, dass die genannte Abweichung zwar keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lässt. Die Abweichung ist jedoch aus Sicht des amtlichen Sachverständigen als wesentliche Änderung des Vorhabens einzuordnen. Zudem erfolgt durch die Stauzielerhöhung eine Änderung des genehmigten Benutzungsumfanges. Damit war ein Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Gestattung für die Maßnahme zu stellen.

1.3 Unter Vorlage der unter Nr. 1.3, Nrn. 22-25 genannten Antragsunterlagen beantragte der Unternehmer mit Schreiben vom 09.07.2024 die nachträgliche wasserrechtliche Gestattung für die wesentliche Änderung des Vorhabens.

Die Fachstellen wurden mit Schreiben des Landratsamtes vom 26.09.2024 hinsichtlich der Änderung beteiligt.

Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit E-Mail vom 19.02.2025,

- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 04.12.2024,

- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit E-Mail vom 25.11.2024,

- die IHK Bayern mit E-Mail vom 04.11.2024

Das gemeindliche Einvernehmen des Marktes Lam wurde mit der E-Mail vom 20.12.2024 und mit Schreiben vom 19.02.2025 erteilt.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden beim Markt Lam in der Zeit vom 23.12.2024 bis einschließlich 18.02.2025 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an die Amtstafeln vom 13.12.2024) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.
Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Das Landratsamt stellte im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung wurde dokumentiert und das Ergebnis wurde im Internet unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht (vgl. UMS vom 01.08.2019, Az. 2-U8022-2019/2-35).

Dem Unternehmer wurde mit E-Mail vom 18.09.2025 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

2. Abnahmegenehmigung

Die Errichtung des Wasserschlosses mit Grundablass wurde mit Bescheid vom 06.04.2021 (Az. wie oben) wasserrechtlich gestattet.
Im Abnahmeprotokoll vom 03.01.2023 wurden dabei unter anderem folgende abweichende Bauausführungen festgestellt:

- Oberkante Betonwände 824,25 m ü. NHN (statt 824,10 m ü. NHN)

Zu der genannten Abweichung nahm das Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit E-Mail vom 06.02.2023 (korrigiert mit Email vom 08.01.2024) Stellung.

II.

1. Änderung des Bescheides vom 06.04.2021, Az. Wasser-641.04-0091

1.1 Aus der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigem vom 19.02.2025 geht hervor, dass durch die Stauzielerhöhung keine Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen Belange zu erwarten ist. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen des Bescheids vom 06.04.2021 bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Vorhabens. Alle Inhalte des Hauptgutachtens des Wasserwirtschaftsamtes vom 08.01.2021 hinsichtlich des Bescheids vom 06.04.2021 haben weiterhin Bestand. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf Dritte sind nicht zu erwarten.

1.2 Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt es durch die Erhöhung des Staus zu einer Vergrößerung des Stauraums und zu einer weiteren Reduzierung der Fließgeschwindigkeit im Triebwerkskanal vor dem Wasserschloss. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Bereich des Vorhabens bestehenden wertgebenden Biotope (Quellmoore und natürliche Quellbäche inklusive des Durchbruchsgerinnes Koppenbach) und Arten ergeben.

1.3 Aus der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei geht hervor, dass mit der Erhöhung des Stauziels Einverständnis besteht, da diese keinen Einfluss auf den Quellbach zum Koppenbach besitzt. Laut Antragsunterlagen erhöht sich der Stauwurzelbereich um ca. 1 m und befindet sich damit ca. 17 m oberhalb des Wasserschlosses. Die Stauwurzel verlängert sich somit lediglich in den Triebwerkskanal und nicht in das „natürliche" Gewässer hinein.

1.4 Aus energiewirtschaftlicher Sicht ergeben sich durch die Stauzielerhöhung um 30 cm keine negativen energiewirtschaftlichen Auswirkungen. Die für die Leistung und die Jahresarbeit relevanten Kenngrößen erhöhen sich durch die Maßnahme geringfügig um etwa 0,33 %. Dies führt zu einer entsprechend geringen Erhöhung der Leistung sowie der Jahresarbeit der Anlage.

2. Abnahmegenehmigung

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger hat zu dem Abnahmeprotokoll Stellung genommen und festgehalten, dass die Abweichung, dass die Oberkante der Betonwände des Wasserschlosses bei 824,25 m ü. NHN anstelle der genehmigten 824,10 m ü. NHN liegen, keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erwarten lassen und dass Rechte Dritter davon nicht betroffen werden.
Die abweichende Bauausführung wird deshalb nach Art. 61 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ohne Änderung der wasserrechtlichen Gestattung genehmigt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG. Nachdem für Nr. 1 dieses Bescheides eine Gebühr für eine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen ist, ist gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG eine Gebühr zwischen 5 Euro und 25.000 Euro zu erheben. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands wird eine Gebühr von 100,00 Euro als verhältnismäßig angesehen. Hinsichtlich Nr. 2 des Bescheides stützt sich die Kostenentscheidung auf Art. 1, 2, 5 und 6 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.27 Kostenverzeichnis zum KG (KVz).
Die Auslagen für die Postzustellung (Art. 10 Abs. 1 KG) betragen 5,62 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: poststelle@lra.landkreis-cham.de. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Aschenbrenner

BAYERN LANDRATSAMT CHAM